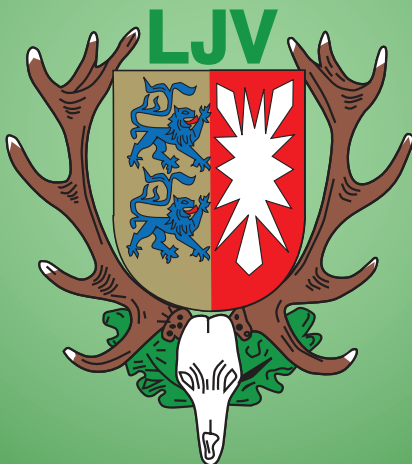


Ordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde

Gültig ab 1. September 2017



Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

Inhaltsverzeichnis

Veranstaltung der Prüfung	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Zuständigkeit	4
§ 3 Durchführung	4
§ 4 Ausschreibung	4
§ 5 Zulassung	5
§ 6 Nennungen	5
§ 7 Nenngeld	5
Richter	6
§ 8 Prüfungsleiter	6
§ 9 Richtergruppe	6
Prüfungen	7
§ 10 Inhalte	7
§ 11 Bewertungen	7
§ 12 Einsprüche	7
§ 13 Prüfungswiederholungen	8
§ 14 Dokumentation	8
Gleichgestellte Prüfungen	8
§ 15 Prüfungen anderer Bundesländer	8
§ 16 Zucht und Leistungsprüfungen des JGHV	8
§ 17 Ausländische Jagdgebrauchshundeprüfungen	9
Prüfungsinhalte allgemein	9
§ 18 Gehorsam	9
§ 19 Gehorsamsfächer	9
§ 20 Schussfestigkeit im Feld	10
Nachsuche auf Niederwild Feldarbeit	10
§ 21 Bringen auf der Schleppe	10
Wasserarbeit	11
§ 22 Allgemeine Vorschriften	11
§ 23 Schussfestigkeit	12
§ 24 Verlorenbringen	12
§ 25 Arbeit auf der Duftspur der lebenden Ente	12
Nachsuche auf Schalenwild	13
§ 26 Grundsätze	13
§ 27 Vorbereitung	13
§ 28 Durchführung der Arbeit	14
Stöberarbeit	14
§ 29 Durchführung	14
§ 30 Schwarzwildgatter	15
Bauarbeit	15
§ 31 Durchführung	15
Inkrafttreten	16
Anlage 1: Einspruchsverfahren	17
Anlage 2: Gleichstellung	18
Anlage 3: Nenngeld BPO	20
Notizen	21

Veranstaltung der Prüfung

§ 1 Zweck

Die Brauchbarkeitsprüfung hat zum Ziel, die Eignung von Jagdhunden für den praktischen Jagdbetrieb festzustellen.

§ 2 Zuständigkeit

Brauchbarkeitsprüfungen werden von dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. – Landesjägerschaft – (LJV SH) durchgeführt.

§ 3 Durchführung

Der LJV SH kann die Vorbereitung und Durchführung einem oder mehreren Zucht- oder Prüfungsvereinen, die Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV) sind, im Wege der Auftragserteilung mit allen Rechten und Pflichten eines Veranstalters zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen, wenn diese Mitglied in der Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (JARGe) sind.

Brauchbarkeitsprüfungen werden nach Bedarf durchgeführt. Die Vereine, denen die Durchführung von Prüfungen übertragen ist, sind nach eigenem Ermessen berechtigt Prüfungen durchzuführen. Schweiß- und Bauprüfungen sind ganzjährig zulässig, alle anderen Prüfungen nach dieser PO ab dem 01.09. eines jeden Jahres.

§ 4 Ausschreibung

Die Ausschreibung jeder Prüfung sollte mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin in dem offiziellen Mitteilungsblatt des LJV SH bekannt gemacht werden. In Ausnahmefällen kann die/der Landeshundeobfrau/mann auch eine Prüfung ohne vorhergehende Veröffentlichung zulassen.

Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- Veranstalter und Prüfungsleiter
- Art der Brauchbarkeitsprüfung mit Prüfungsfächern
- Termin und Ort der Prüfung
- Anzahl der zugelassenen Hunde
- Bedingungen der Zulassung
- Nennungsschlussstermin
- Höhe der Prüfungsgebühr (Nenngeld)

Gegebenenfalls:

- Art der Herstellung der Schweißfährten sowie die Herkunft des verwendeten Schweißes einschließlich der Stehzeit der Schweißfährten
- Art des Stöbergeländes
- Art der Schliefenanlage

§ 5 Zulassung

Zugelassen sind alle Jagdhunde, die eine Ahnentafel des JGHV, des FCI sowie des VDH nachweisen können (Hunde „mit Papieren“).

Zugelassen werden können auch Jagdhunde ohne anerkannten Abstammungsnachweis (Hunde „ohne Papiere“), die vom Phänotyp her einem der vom JGHV anerkannten Jagdhundschläge entsprechen.

Eigentümer oder Führer der zuzulassenden Jagdhunde müssen ihren Wohnsitz oder ihre ständige Jagderlaubnis in Schleswig-Holstein haben.

Der Führer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Ausgenommen hiervon sind Jungjägeranwärter, die sich nachgewiesenermaßen in der Jungjägerausbildung befinden.

Hunde, deren Identität nicht durch Tätowierung bzw. Chip in Verbindung mit einem Heimtierausweis der Europäischen Union nachgewiesen werden kann, können nicht zugelassen werden.

Ein Führer darf auf einer Brauchbarkeitsprüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.

Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln ist unzulässig.

Für die Brauchbarkeit der Hunde für die Nachsuche auf Schalenwild gilt ein Mindestalter von 16 Monaten.

§ 6 Nennungen

Die Hunde müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Nennungsschlussstermin auf dem gültigen LJV Formblatt 1 „Nennung zur Brauchbarkeitsprüfung“ schriftlich gemeldet sein. Die ggf. auch EDV-gestützte-Nennung ist an den veranstaltenden Verein zu richten. Das Nennformular ist vollständig auszufüllen. Unvollständig ausgefüllte Nennformulare kann der veranstaltende Verein zurückweisen. Mit Abgabe der Nennung unterwirft sich der Hundeführer den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

Vor Beginn der Prüfung sind dem Prüfungsleiter folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ahnentafel, Identitäts- oder ggf. Altersnachweis (für BP II) des Hundes
- Nachweis einer wirksamen Tollwutschutzimpfung
- Nachweis über bereits abgelegte Zucht- oder Gebrauchsprüfungen
- Bescheinigungen über bereits absolvierte Prüfungen gemäß dieser BPO
- Gültiger Jagdschein, bzw. Nachweis über den gültigen Abschluß einer Hundehalterhaftpflichtversicherung
- für BP II und III Nachweis über eine Lauffeststellung und gegebenenfalls Schussfestigkeit gem. Formblatt des JGHV

§ 7 Nenngeld

Zur Deckung der Kosten der Prüfung wird vom Veranstalter ein Nenngeld erhoben. Das Nenngeld muss mit der Abgabe der Nennung eingezahlt sein. Falls die Zahlung bis

zum Nennungsschluss nicht erfolgt ist, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung. Nimmt ein angemeldeter Hund an der Prüfung nicht teil, so verfällt das Nenngeld.

Die Höhe der Nennelder wird von der Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft im LJV festgelegt und ist von allen Vereinen, denen die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen übertragen ist, einheitlich gem. Anlage „Nenngeld“ zu erheben.

Von Hundeführern, die weder Mitglied im LJV noch in einem Mitgliedsverein des JGHV sind, dürfen die veranstaltenden Vereine das doppelte Nenngeld erheben.

Für die gesonderte Abnahme der Prüfungsfächer Gehorsam, Schussfestigkeit und lebende Ente ist ein ermäßigtes Nenngeld gem. Anlage „Nenngeld“ zu erheben.

Richter

§ 8 Prüfungsleiter

Der Veranstalter hat einen für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sowie die Einhaltung der Regeln der BPO verantwortlichen Prüfungsleiter zu bestimmen. Prüfungsleiter können nur Verbandsrichter sein, die in der aktuellen Richterliste des JGHV geführt werden und für die zu prüfenden Fächer entsprechend qualifiziert sind.

§ 9 Richtergruppe

Die Verbandsrichter werden von dem veranstaltenden Verein gemeinsam mit dem Prüfungsleiter bestellt. Zugelassen sind nur Verbandsrichter, die in der aktuellen Richterliste des JGHV geführt werden. Der Besitz eines gültigen Jagdscheins ist auf Verlangen des Prüfungsleiters am Prüfungstage durch die Verbandsrichter nachzuweisen.

Jede Richtergruppe besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines vom Prüfungsleiter zum Obmann (Sprecher der Richtergruppe) ernannt wird.

In Ausnahme- und Notfällen kann als dritter Richter ein in der Hundeführung erfahrener Jäger eingesetzt werden. Der Einsatz eines Notrichters ist bei der Meldung der Prüfung an den LJV auf dem Formblatt 3 zu begründen.

Prüft eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen anstehenden Prüfungsfächern, soll sie am Prüfungstag in der Regel nicht mehr als sechs Hunde prüfen.

Ein Verbandsrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Ein Prüfungsleiter darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen. Hundeführer, die während der Prüfung gegen Anweisungen des Prüfungsleiters oder der Richter verstoßen, können von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Prüfungen

§ 10 Inhalte

1. Die jagdliche Eignung eines Hundes kann wahlweise entsprechend seinem jeweiligen Einsatzbereich in vier Arten der Brauchbarkeit geprüft und festgestellt werden:
 - Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild) BP I: mit den Prüfungsfächern in der Reihenfolge: Schussfestigkeit, Bringen und Wasserarbeit, Gehorsam
 - Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild BP II: mit den Prüfungsfächern in der Reihenfolge: Schussfestigkeit und Schweißarbeit, Gehorsam
 - Brauchbarkeit für die Stöberarbeit auf Schalenwild BP III: mit den Prüfungsfächern in der Reihenfolge: Schussfestigkeit und Stöberarbeit, Gehorsam
 - Brauchbarkeit für die Baujagd BP IV: mit den Prüfungsfächern in der Reihenfolge: Schussfestigkeit und Bauarbeit, Gehorsam
2. Der Inhalt der einzelnen Prüfungsfächer ergibt sich aus den §§ 18 bis 31.

§ 11 Bewertungen

Eine Bewertung nach Noten findet nicht statt. Die Beurteilung erfolgt lediglich im Hinblick auf die jagdliche Brauchbarkeit des Hundes. Der Hund muss in jedem der jeweiligen Brauchbarkeitsart zugeordneten Prüfungsfach mindestens genügende Leistungen zeigen. Entscheidend für die Beurteilung sind die Erfordernisse der Jagdpraxis; Anhaltspunkte für die Bewertung liefern weiterhin die Zucht- und Gebrauchsprüfungsordnungen des JGHV und der ihm angeschlossenen Zuchtvereine. Die Entscheidung der Verbandsrichter wird mit Stimmenmehrheit getroffen und lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Über die bestandene Brauchbarkeitsprüfung wird dem Eigentümer/Führer des Hundes von dem Veranstalter nach LJV Formblatt 2 eine „Bescheinigung über das Bestehen / Nichtbestehen der jagdlichen Brauchbarkeit“ ausgestellt, die vom Prüfungsleiter und von den drei Richtern zu unterschreiben ist. Ein Exemplar davon erhalten der Veranstalter und der LJV SH in schriftlicher oder elektronischer Form. Das Ergebnis der Brauchbarkeitsprüfung wird nicht in die Ahnentafel des Hundes eingetragen. Des Weiteren erhält der Eigentümer/Führer die „Bescheinigung über die jagdliche Brauchbarkeit“ (Ausweiskarte) durch den Prüfungsleiter. Diese ist bei weiteren Prüfungen vorzulegen und ggf. durch den Prüfungsleiter zu ergänzen.

§ 12 Einsprüche

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der Prüfung vorgestellten Hundes zu. Der Einspruch ist beschränkt auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Prüfer und der Helfer in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen Ermessensentscheidungen der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein. Die verfahrensrechtlichen Einzelheiten des Einspruchs-

verfahrens ergeben sich aus der Einspruchsordnung (Anlage 1) die Bestandteil dieser BPO ist.

§ 13 Prüfungswiederholungen

Die Brauchbarkeitsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des Prüfungsfaches „Gehorsam“ kann dieses einmal wiederholt werden. Wenn bei der BP I die Arbeit an der flugfähigen Ente bestanden wurde, ist dieses in eine folgende Prüfung zu übernehmen. Die anderen Fächer der Wasserarbeit sind zu wiederholen.

Werden von einem Hund an einem Tage mehrere Brauchbarkeitsprüfungen absolviert, so werden die Gehorsamsfächer nur ein Mal geprüft.

Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens der Arbeit an der flugfähigen Ente muss die gesamte Wasserarbeit nachgeprüft werden.

§ 14 Dokumentation

Sofern der LJV SH die Brauchbarkeitsprüfung nicht selbst als Veranstalter durchführt, hat der Prüfungsleiter des beauftragten Vereins innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung, in elektronischer Form einen „Bericht über die Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde“ zum Zweck der Dokumentation und statistischen Auswertung an die/den Landehundeobfrau/mann zu geben. Die Arbeiten an der flugfähigen Ente im Rahmen der BP I sind gesondert zu dokumentieren.

Gleichgestellte Prüfungen

§ 15 Prüfungen anderer Bundesländer

Ein Jagdhund, der in einem anderen Bundesland nach dessen Prüfungsordnung eine Brauchbarkeitsprüfung gemäß § 10 abgelegt hat oder in einem anderen Bundesland als brauchbarer Jagdhund anerkannt ist, gilt insoweit auch in Schleswig-Holstein als brauchbar, wenn er entsprechend jagdlich eingesetzt wird.

§ 16 Zucht und Leistungsprüfungen des JGHV

1. Ein Jagdhund gilt als brauchbar im Sinne des § 10 dieser BPO, wenn die in Anlage 2 aufgeführte Zuordnung gegeben ist.
2. Das Prüfungsfach „Gehorsam/ Schussfestigkeit“ kann bis zum 15. November des auf die Zucht- oder Leistungsprüfung folgenden Jahres abgelegt und einmal wiederholt werden.

§ 17 Ausländische Jagdgebrauchshundeprüfungen

Ein Jagdhund gilt als brauchbar, wenn er eine ausländische Jagdgebrauchshundeprüfung abgelegt hat und diese einer in der Anlage 2 genannten Zucht- oder Leistungsprüfung gleichwertig ist.

Prüfungsinhalte allgemein

§ 18 Gehorsam

Auf die Prüfung des Gehorsams eines jeden Jagdhundes ist größter Wert zu legen. Das Nichtbestehen einer der in § 19 aufgeführten Gehorsamsfächer führt unweigerlich zum Nichtbestehen der Prüfung.

§ 19 Gehorsamsfächer

Gehorsam im Feld

Der Hundeführer hat den Hund nach Weisung zu schnallen und ihn einige Minuten frei laufen zu lassen. Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Hund dem Führer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen. Der Hund soll vor abstreichendem Flugwild oder flüchtendem Haarwild Gehorsam zeigen. Ein Hund, der sich längere Zeit der Einwirkung seines Führers entzieht oder wiederholt anhaltend Haarwild hetzt, kann die Prüfung nicht bestehen. Entscheidend ist der Gesamteindruck im Gehorsam in Hinblick auf die jagdliche Brauchbarkeit.

Leinenführigkeit

Der an der durchhängenden Umhängeleine geführte Hund soll ohne zu stören zunächst 50 m seinen Führer auf einem Weg begleiten, wobei dieser mehrmals die Richtung ändern muss. Danach soll er den durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so begleiten, dass er sich nicht verfängt und den Führer am Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben. Ein Hund, der insgesamt mehr als dreimal an der Leine zieht oder sich verfängt kann die Prüfung nicht bestehen.

Folgen frei bei Fuß

Der Hund muss dem Führer ohne lautes Kommando auf einem Wald- oder Pirschweg unangeleint 100 m dicht hinter oder neben dem Fuß folgen. Der Führer muss dabei mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund sofort verhalten soll. Der Hund muss sich nicht setzen. Am Ende der Strecke legt der Führer seinen Hund frei oder bei einem Gegenstand ab. Es ist nicht erlaubt, einen Gegenstand über den Hund zu legen.

Ablegen und Schießen

Nach dem der Führer seinen Hund so abgelegt hat, gibt er ihm wiederum ohne lautes Kommando zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Es ist zulässig den Hund mit an der Halsung befestigten Leine abzulegen. Danach begibt der Hundeführer sich zu einem Richter der sich in mindestens 30 m vom Ablegeort so postiert hat, dass ihn der Hund nicht eräugen oder vernehmen kann. Dort gibt er auf Anweisung des Richters zwei Schrotschüsse im Abstand von mindestens 10 Sekunden ab. Der Hund hat auf der Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Winselt der Hund oder gibt er Laut, kann er die Prüfung nicht bestehen. Der Hund darf den Kopf hoch halten und sich aufrichten. Ein Hund, der mehr als 5 m vom Platz weicht, kann die Prüfung nicht bestehen.

Verhalten auf dem Stand

Die Hundeführer werden mit ihren Hunden als Schützen an einer Dichtung angestellt, während andere Personen mit dem üblichen Treiberlärm durch die Dichtung gehen. Hierbei muss in der Dichtung mehrfach geschossen werden. Auch der Führer muss auf Anordnung der Richter mindestens zweimal schießen. Der Hund muss neben seinem Führer sitzen oder liegen. Er kann dabei angeleint sein. Der Hund soll sich ruhig verhalten. Ein Hund, der dabei winselt, Hals gibt, an der Leine zerrt oder vom Führer weicht, kann die Prüfung nicht bestehen.

§ 20 Schussfestigkeit im Feld

Während der Hund bei der Prüfung des Gehorsams (§ 19 Abs. 1) ca. 30 – 50 m vom Führer entfernt ist, gibt der Hundeführer oder ein Dritter auf Anweisung eines Richters zwei Schrotschüsse im Abstand von ca. 30 Sekunden ab. Der Hund darf nicht eingeschüchtert oder ängstlich darauf reagieren. Stark schussempfindliche (länger als eine Minute dauernde Einschüchterung), schussscheue (Flucht oder Arbeitsverweigerung) oder ausgesprochen handscheue Hunde können die Prüfung ebenso wenig bestehen, wie Hunde, die sich nicht weit genug vom Führer entfernen, damit geschossen werden kann.

Nachsuche auf Niederwild Feldarbeit

§ 21 Bringen auf der Schleppe

Die Haarwildschleppe ist im Feld oder im Wald von einem Richter mit einem Kaninchen oder einem Hasen möglichst auf bewachsenem Boden zu legen und muss mindestens 300 m (400 Schritt) lang sein. Das Wild wird von dem mit etwas Wolle bezeichneten Anschuss unter Einlegung von zwei stumpfwinkeligen Haken möglichst mit Nackenwind geschleppt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 80 m betragen. Am Ende der Schleppe ist nach Angabe des Führers das geschleppte

Stück ohne Schleppenleine oder ein anderes Stück der gleichen Wildart frei abzulegen. Das Stück darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt oder versteckt werden. Nach dem Legen der Schleppe hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann. Dort hat er ein zweites Stück Wild der gleichen Art frei vor sich hinzulegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen. Auf Wunsch des Führers kann die Schleppe auch nur mit einem Stück Haarwild hergestellt werden. Dieses ist am Ende der Schleppe abzulegen. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Er darf die ersten 30 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann ist er zu schallen; der Führer hat stehen zu bleiben. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer ihn noch zweimal ansetzen. Unter „Ansetzen“ ist dabei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen. Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren. Der Hund muss das geschleppte oder ausgelegte Stück Wild finden und seinem Führer zutragen.

Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Das gilt auch für Anschneider, Totengräber und hochgradige Knautscher.

Die Federwildschleppe ist im Feld mit jagdbarem Federwild mindestens 200 m (300 Schritt) weit zu legen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß.

Wasserarbeit

§ 22 Allgemeine Vorschriften

1. Es gilt die Wasserprüfungsordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung, mit der Maßgabe, dass nur voll flugfähige, ausgewachsene, wildstämmige Stockenten (Ente) verwendet werden dürfen. Flugfähige ausgewachsene Stockenten stehen in der Regel erst Ende August des jeweiligen Jahres zur Verfügung, so dass die Ausbildung der Jagdgebrauchshunde im Fach „Arbeit auf der Duftspur wildstämmiger, flugfähiger Enten“ ab diesem Zeitpunkt, die Prüfung nach der BPO ab Mitte September durchgeführt werden sollen. Die in der JArGe Schleswig-Holstein organisierten Zucht- und Prüfungsvereine sind verpflichtet, ausschließlich Enten zu verwenden, die aus vom LJV zertifizierten Betrieben stammen.

2. Die Wasserprüfungsfächer sind zwingend in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge zu prüfen.

§ 23 Schussfestigkeit

Eine tote Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit in das offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Während der Hund im tiefen Wasser auf die Ente zuschwimmt, gibt der Hundeführer auf Anweisung eines Richters einen Schrotschuss in Richtung Ente auf das Wasser ab. Der Hund muss die Ente selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Ein Hund, der nicht innerhalb von ca. 1 Minute nach der Aufforderung zum Bringen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden.

§ 24 Verlorenbringen

Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit. Dazu wird eine tote Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasseroberfläche in die Deckung geschickt werden muss. Dem Führer wird an einem Ort, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen; er muss sie finden und seinem Führer zutragen. Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, nachdem dieser die Arbeit aufgenommen hat. Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

§ 25 Arbeit auf der Duftspur der lebenden Ente

Eine wildstämmige, flugfähige Ente wird so in die Deckung gesetzt, dass sie eine Duftspur von ausreichender Länge in der Deckung hinterlassen kann. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.

Danach führen die Richter den Führer zu einem ca. 30 m vom Einsetzort entfernten Punkt und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Arbeit auf der Duftspur auf.

Der Hund soll die Duftspur der Ente selbständig annehmen und ausarbeiten, ohne sich von den Schwierigkeiten im Gewässer nachhaltig beeindrucken zu lassen. Der Führer darf seinen Hund lenken und unterstützen, jedoch nicht dauernd auf ihn einwirken. Sobald die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund die von der Ente zuvor gelegte Duftspur konsequent ausarbeitet, kann die Prüfung beendet werden. Sollte die Gelegenheit bestehen, eine Ente zu erlegen, so muss diese vom Hund selbständig gebracht werden. Kann die Ente vor dem Hund nicht erlegt werden, so wird eine tote Ente für den Hund sichtbar ins Wasser geworfen, die der Hund selbständig (ohne Einwirken

des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen muss.

Ein Hund, der eine erlegte Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weiter geprüft werden. Eine erlegte Ente, die vom Hund eräugt wurde, gilt als gefunden. Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten.

Nachsuche auf Schalenwild

§ 26 Grundsätze

Auf der künstlichen Rotfährte hat der Hund eine Riemenarbeit in einer Länge von ca. 400 m (optional 800 m zur Anerkennung in anderen Bundesländern) mit zwei Haken als Übernachtfährte zu leisten. Die Richter müssen keine Verbandsrichter-Sw des JGHV sein.

§ 27 Vorbereitung

Die Fährten sind im Wald oder im deckungsreichen Buschgelände (Feldgehölz) zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, die Fährten bis zu einer Länge von 100 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 120 m betragen. Sie dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift „Fährte Nr. ..., gelegt.... Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen; sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinkelige Haken aufweisen. Die Schweißfährten können (für jede Prüfung einheitlich) im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. Die Schweißarbeit kann auch als Fährtenschuhprüfung durchgeführt werden. Darauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Der Schweiß muss auf allen Fährten der Prüfung gleich sein.

Der Prüfungsleiter oder der Sonderrichter Schweiß der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und hat deren Verlauf zu dokumentieren. Beim Legen der Fährten darf vom Richter und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschuss zum Stück. Der Fährtenleger muss stets als Letzter gehen.

Für die 400 und 800 m langen Fährten darf nicht mehr als ein Viertel Liter Schweiß verwendet werden. Wird die Prüfung als Fährtenschuhprüfung durchgeführt so darf für jede Fährte höchstens 0,1 Liter Schweiß verwendet werden. Die Schweißfährten müssen über Nacht, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen. An das Ende der künstlichen Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Ist dies nicht verfügbar, kann

an seiner Stelle die Decke oder Schwarte von einem frisch erlegten Stück Schalenwild verwendet werden. Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

§ 28 Durchführung der Arbeit

Zur Teilnahme an der Prüfung ist ein Lautnachweis erforderlich, der vor Beginn der Prüfung nachgewiesen werden muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Originalprüfungszeugnisses oder besonderen Formblattes des JGHV zu führen.

Für die Schweißarbeit ist eine gerechte Schweißhalsung oder ein Geschirr zu verwenden; sie ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen durchzuführen. Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Richter dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Führer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehen bleiben; niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Prüfer auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen. Die Richter sollen den Hundeführer nur dann korrigieren, wenn er an dem Benehmen seines Hundes nicht erkennt, dass dieser seine Ansatzfährte verloren hat. Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Zum erneuten Anlegen haben die Richter den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen. Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Richter. Korrigiert der Hundeführer seinen abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen.

Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit (etwa 60 m) abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen. Wenn die Richter der Ansicht sind, dass der Hund den Anforderungen an die Schweißarbeit nicht genügt, können sie die Arbeit abbrechen.

Stöberarbeit

§ 29 Durchführung

Zur Teilnahme an der Prüfung ist ein Lautnachweis erforderlich der vor Beginn der Prüfung nachgewiesen werden muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Originalprüf-

fungszeugnisses oder besonderen Formblattes des JGHV zu führen.

Bei der Stöberarbeit wird das Bemühen des Hundes festgestellt, frische Fährten und Spuren von Haarwild aller Art bzw. dessen Wildwitterung zu finden und zu verfolgen, um dadurch das entsprechende Wild zum Verlassen der Deckung zu bewegen. Für die Stöberarbeit sind Revierteile mit guter Deckung zu wählen (z. B. Dickungen, Schonungen, größere Maisschläge, Schilfpforten, Feldholzinseln oder Schwarzwildgatter), in denen mit Wild zu rechnen ist. Der Hund wird vom Stand des Führers aus auf Wink oder leisen Befehl in das Treiben geschickt, wobei der Führer auf seinem Stand verbleibt. Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände in einer Zeit von ca. 10 Minuten durch planvolles, ausdauerndes und gründliches Stöbern selbständig absuchen und zeigen, dass er dabei bestrebt ist, Wild zu finden. Gefundenes und flüchtendes Wild muss er laut jagend verfolgen bis es die Deckung verlässt. Ungehorsame Hunde, die beim Stöbern ein gesundes Stück Wild weit in andere Revierteile hetzen und auch auf Pfiff oder Ruf ihres Führers in angemessener Zeit nicht zurückkehren oder die anhaltend ohne Laut jagen, können die Prüfung nicht bestehen.

§ 30 Schwarzwildgatter

Bei der Stöberprüfung im Schwarzwildgatter gelten abweichend zu § 29 folgende Maßgaben: Ein Hund ist geeignet für die Schwarzwildjagd, wenn er nach dem Finden, welches innerhalb von zehn Minuten geschehen muss, mit gutem Laut am Stück bleibt oder es bedrängt und sich ggf. wieder schicken lässt und insgesamt mindestens drei Minuten ohne Selbstgefährdung arbeitet.

Bauarbeit

§ 31 Durchführung

Bei der Feststellung der Eignung des Hundes für die Baujagd wird sein Verhalten hinsichtlich des Raubwildes in einem Revierkunstbau mit Rundkessel und Drehschieber oder mit stationärem Stahlschieber geprüft. Nach dem Einschließen des Hundes in den Kunstbau muss er diesen zügig in allen Verzweigungen und Schwierigkeiten sicher absuchen und den im Rundkessel sitzenden Fuchs selbständig finden. Im Rundkessel muss der Hund dann ausdauernd und passioniert mit energischem und gut anhaltendem Laut mindestens 5 Minuten vorliegen. Während der gesamten Prüfungsdauer ist ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs auszuschließen. Verlässt der Hund den Bau, ohne ihn in der vorgeschriebenen Arbeitszeit selbständig wieder anzunehmen, kann er die Prüfung nicht bestehen. Die Gesamtarbeitszeit im Revierkunstbau darf 15 Minuten nicht überschreiten. Der Führer muss während der Arbeit des Hundes an der Eingangsröhre bleiben. Die Schließenfuchse sind gegen Tollwut zu impfen und außerhalb ihres Einsatzes in einem artgerechten Zwinger zu halten.

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde in Schleswig-Holstein tritt mit Beschluss des LJV-Präsidiums vom 15. März 2017 und der Anerkennung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 21.12.2016 am 1. September 2017 in Kraft.

Anlage 1: Einspruchsverfahren

1. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine Stunde nach Kenntniserlangung von dem durch den Einspruch anzufechtenden Tatbestand, spätestens 1/2 Stunde nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse.
2. Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 50,00 Euro Einspruchsgebühr einzulegen. Die Gebühr wird erstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird; ansonsten verfällt sie und ist zur Deckung der Prüfungskosten zu verwenden.
3. Über den Einspruch entscheidet ein Ausschuss, soweit nicht die betroffene Prüfergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat. Der Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Jedes Mitglied des Ausschusses muss ein vom JGHV anerkannter Verbandsrichter sein.
4. Der Einspruchserhebende und der Veranstalter bestimmen aus dem Kreis der anwesenden Richter je einen Beisitzer. Diese beiden bestimmen den Vorsitzenden. Kommt es zwischen ihnen zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser von dem Prüfungsleiter bestimmt.
5. Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben wie der Vorsitzende nach Anhörung der Parteien und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen dieser BPO nach bestem Wissen und Gewissen in völliger Objektivität zu entscheiden.
6. Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Einigung lauten auf:
 - Zurückweisung des Einspruches
 - Berichtigung der Bewertung bei fehlerhafter Anwendung der BPO oder bei Ermessensfehlergebrauch
 - Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der BPODie Wiederholungsprüfung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Er bestimmt aus dem Kreis der Anwesenden eine Richtergruppe, von der die Wiederholungsprüfung abgenommen wird.
7. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende eine Niederschrift zu fertigen, die neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Diese ist von dem Veranstalter dem LJV SH vorzulegen.

Anlage 2: Gleichstellung

Jagde- brauchshunde	1. Brauchbarkeit für die Nachsache auf Niederwild (außer Rehwild)	2. Brauchbarkeit für die Nachsache für Schalenwild	3. Brauchbarkeit für die Stöberarbeit auf Schalen- wild und Raubwild	4. Brauchbarkeit für die Baujagd
Vorstehhunde (Kontinentale und übrige)	Herbstzuchtprüfung (HZP) Prinz-Solms-Memorial (SOLMS) Alterszuchtprüfung (AZP) Herbstprüfung (HP) + Gehor- sam* Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS)	Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) Verbandsschweißprüfung (VSWP) Verbandsfährten Schuhprüfung (VFSP)	Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) Verbandsstöberprüfung (VSTP)	
Deutsche Jagdterrier	Gebrauchsprüfung (GP)	VSWP VFSP Gebrauchsprüfung (GP) Prüfung n. d. Schuss (PnS)	Gebrauchsprüfung (GP) Verbandsstöberprüfung (VSTP)	Gebrauchsprüfung (GP) Zuchtprüfung (ZPI) + Gehor- sam
Parson Russell Terrier	Gebrauchsprüfung (GP)	VSWP VFSP Gebrauchsprüfung (GP) Schweißprüfung (SwP) + Gehorsam	Zuchtprüfung (ZP) + Gehor- sam Gebrauchsprüfung (GP) Verbandsstöberprüfung (VSTP)	Bauprüfung (BP) + Gehorsam
Deutscher Foxterrier	Gebrauchsprüfung (GP)	Gebrauchsprüfung (GP) Verbandsschweißprüfung (VSWP) Verbandsfährten Schuhprüfung (VFSP)	Zuchtprüfung (ZP) + Gehor- sam Verbandsstöberprüfung (VSTP)	Bauprüfung (BP) + Gehorsam
Spaniel	Erweiterte Herbstzuchtprü- fung (EHZP) + Gehorsam Gebrauchsprüfung (GP)	Gebrauchsprüfung (GP) VSWP VFSP	Gebrauchsprüfung (GP) Herbstzuchtprüfung (HZP) + Gehorsam + Lautnachweis*** Verbandsstöberprüfung (VSTP)	
Deutsche Wachtelhunde	Eignungsprüfung/Eignungs- prüfung Brauchbarkeit (EP/ EPB) + Gehorsam	Gebrauchsprüfung (GP) VSWP VFSP	Eignungsprüfung/Eignungs- prüfung Brauchbarkeit (EP/ EPB) + Gehorsam Verbandsstöberprüfung (VSTP)	

Deutsche Teckel (DTK und VJT)	Vielseitigkeitsprüfung (VP) EP, GP Schweißprüfungen des DTK (SwP) + Lautnachweis + Gehorsam VSwP VFSP	Stöberprüfung (ST) GP, WP Vielseitigkeitsprüfung (Vp) Waldsuche (WaS) Stöbern im Jagdbetrieb (StiJ) + Gehorsam Verbandsstöberprüfung (VSTP)	Baueignungsbewertung am Kunstbau (BhFK 95) + Gehorsam Kaninchenschleppes – Herausziehen (KSchl-H) + Gehorsam Kaninchensprengen – Naturbau (KSpN) + Gehorsam GP
Bracken	Gebrauchsprüfung (GP) + Wasserarbeit**** Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS)	Gebrauchsprüfung (GP) VFSP VSwP	Gebrauchsprüfung (GP) Verbandsstöberprüfung (VSTP)
Retriever Rassen	Bringleistungsprüfung (BLP/R) + Wasserarbeit**** Retriever-Gebrauchsprüfung (RGP) Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) Dr. Heraeus-Ged. Prüfung und Vereinsprüfung nach dem Schuss + Ente + Gehorsam	Retriever-Gebrauchsprüfung (RGP) Verbandsschweißprüfung (VSwP) Verbandsfährtenhupprüfung (VFSP) Retriever-Schweißprüfung (R/SwP) + Lautnachweis Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) Verbandsgebrauchsprüfung (VGP)	Bringleistungsprüfung (BLP/R) + Lautnachweis + Stöberarbeit** Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) Verbandsprüfung nach dem Schuss (VPS) Retriever-Gebrauchsprüfung (RGP) + Stöberarbeit** Verbandsstöberprüfung (VSTP)
Schweißhunde Hannoversche, Bayerische, Alpenländische Dachbracke *****		Vorprüfung (VP) + Lautnachweis BGS ohne Lautnachweis GP Hauptprüfung (HP) Verbandsschweißprüfung (VSwP) Verbandsfährtenhupprüfung (VFSP)	

* entsprechend BPO §§ 18, 19, 20
 *** Spur- und Fährtelaut, Sichtlaut
 ***** Hunde der vom IGH anerkannten Schweißhundrassevereine, die die VP bestanden haben, werden als gleichwertig anerkannt

** entsprechend BPO § 29
 ***** entsprechend BPO §§ 22, 23, 24, 25

Anlage 3: Nenngeld BPO (Stand: 02.11.2016)

BP I Nachsuche auf Niederwild außer Rehwild	130,00 €
BP II Nachsuche auf Schalenwild 400 m bzw. 800 m	150,00 €
BP III Stöberprüfung	60,00 €
BP IV Bau	50,00 €
Nachprüfung Gehorsam und/oder flugfähige Stockente	50,00 €

